

Gemeinden zur ortsüblichen Bekanntmachung

LANDRATSAMT SCHWEINFURT
32-565/44-2019/264

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Schweinfurt vom 22.02.2019 (Aktenzeichen 32-565/44-2019/116), veröffentlicht am 22.02.2019 im Amtsblatt Nr. 2 des Landratsamtes, sowie vom 11.04.2019 (Aktenzeichen 32-565/44-2019/214), veröffentlicht am 12.04.2019 im Amtsblatt Nr. 4 des Landratsamtes Schweinfurt, zur Festlegung des Landkreises Schweinfurt als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit werden aufgehoben, an ihre Stelle tritt folgende

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit:

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit - Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus-BTV-8) in einem Betrieb in Berglen, Ortsteil Spechtshof, Rems-Murr-Kreis, erlässt das Landratsamt Schweinfurt als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Schweinfurt wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 18.05.2019 als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.
Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).
2. Im festgelegten **Sperrgebiet** gelten kraft Gesetz folgende Regelungen:

2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere – soweit noch nicht geschehen – unverzüglich nach Bekanntgabe des Sperrgebietes dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – anzuzeigen.

2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen des Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1 Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes ist gem. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Die Zulassung für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes wird unter den Bedingungen erteilt, dass der Tierhalter spätestens am Tag des Verbringens die vollständig und korrekt ausgefüllte „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ an das Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – postalisch (Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt), per Telefax (09721 / 55-372) oder per E-Mail (vetamt@lrasw.de) übermittelt und die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

2.2.2 Beim Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind die Voraussetzungen des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gem. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung wurden i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	Zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1.1	Geimpfte Zucht- und Nutztiere (Rinder, Schafe, Ziegen) ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
1.2	Geimpfte Zucht- und Nutztiere (Rinder, Schafe, Ziegen) ab einem Alter von drei Monaten (mit verkürzter Wartezeit und Blutuntersuchung)	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind am Tag des Verbringens klinisch unauffällig - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung mit Eintragung in HIT-Datenbank negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
2.1	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>vor der</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei die Grundimmunisierung vor der

	Belegung geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<p>Belegung abgeschlossen sein muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung vor Belegung“
2.2	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>während der Trächtigkeit</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung während Trächtigkeit“ - Zusätzlich Blutuntersuchung des Kalbes auf BT maximal 14 Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis
3	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
<p>Die Option des erleichterten Verbringens ungeimpfter Zucht-/ Nutztiere mit Blutuntersuchung und Repellentbehandlung wurde aufgrund der aktuellen Risikoanalyse des FLI zum 18.05.2019 aufgehoben!</p>		

* Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.

Musterformulare für Transporte (Tierhaltererklärungen), Untersuchungen usw. können auf der Internetseite des LGL in stets aktueller Fassung unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/index.htm>

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a i. V. m. Anhang II der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- Die Untersuchungen sind nach den Vorgaben des nationalen Referenzlabors (FLI) in einem akkreditierten Labor mit Zulassung nach Tierseuchenerreger-VO durchzuführen;
- Als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben an das Untersuchungslabor einzusenden;
- Als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer E11 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeit (Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) eingesehen werden.

Schweinfurt, 16.05.2019
Landratsamt Schweinfurt

Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung